

Der Bundesminister für Verkehr  
BW 21/52.08.01-1/225 VA 77

5300 Bonn-Bad Godesberg 1,  
den 22.11.1977  
Fernruf: 86-4403

An alle Ober- und Mittelbehörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im  
Geschäftsbereich der Abteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen

Betr.: Gestaltung von Spundwandufern;  
hier: Haltegriffe in Wasserspiegelhöhe

Bezug: Mein Erlaß vom 9.11.1976 - W 6/52.08.01-1/19 M 76 -  
(nicht an Unterbehörden)

Haltegriffe an Uferspundwänden in Wasserspiegelhöhe sind nicht geeignet, Unfallgefahren, die im Bereich von Uferspundwänden entstehen können und denen Verkehrsteilnehmer der Landseite ausgesetzt sind, abzuwehren. Wenn nach den gegebenen Umständen eine derartige Unfallgefahr besteht und wenn diese abzuwehren eine Pflicht ist, so entlastet der Verkehrssicherungspflichtige sich nicht dadurch, daß er Rettungshilfen für in die Wasserstraße gefallene Personen vorsieht; er muß dann das Hineinfallen mit zumutbaren Mitteln zu verhindern suchen.

Von Personen, die sich an Spundwand- und Ufermauerstrecken der Bundeswasserstraßen aufhalten oder die die dem allgemeinen Verkehr nicht gewidmeten ufernahen Betriebswege (Leinpfade), Verkehrs- und Betriebsanlagen benutzen, muß erwartet werden, daß sie sich dort mit der notwendigen Aufmerksamkeit situationsgerecht verhalten, so daß sie sich nicht in eine Gefahrenlage bringen. Von der WSV kann deshalb im allgemeinen nicht verlangt werden, hier besondere Sicherungen anzubringen, die dazu bestimmt sind, eine im Bereich der Spundwand bzw. Ufermauer bestehende derartige Gefahr abzuwehren. Auf das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 19. Oktober 1959 - III ZR 114/58 (Koblenz), ein Unfallereignis an der Kaimauer der Uferpromenade im Stadtbereich Boppard am Rhein betreffend, weise ich in diesem Zusammenhang hin (siehe MDR 2/1960, Seite 115).

Sofern ein rechtlich oder tatsächlich öffentlicher Verkehrsweg parallel zu einer Spundwandstrecke führt, kann in Bereichen einer besonderen Gefahrenlage, z.B. bei einem steilen Abfall unmittelbar vom Wegeplanum zur Oberkante der Spundwand, eine Rechtspflicht bestehen, Gefahren für Dritte abzuwehren. Da die Gefahrenlage in einer derartigen Situation in der Benutzung des Weges liegt, ist regelmäßig der für den Weg Verkehrssicherungspflichtige gehalten, soweit nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen (z.B. Planfeststellung §§ 19 Abs. 2, 3; 22 WaStrG) etwas anderes gilt.

Nur in Ausnahmefällen, in denen wegen der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Umstände der Wegebenutzung derartige Vorkehrungen nicht ausreichend erscheinen, sind zusätzlich Rettungshilfen, u.a. an Spundwänden, vorzusehen.

Eine generelle Ausstattung von Spundwänden mit Rettungshilfen, selbst im Bereich parallel führender öffentlicher Wege, kommt nicht in Betracht.

Wenn das Anbringen von Rettungshilfen an Spundwänden, insbesondere von Haltegriffen, notwendig erscheint, ist für deren Einbau folgendes zu beachten:

1. Die Haltegriffe sind in den Spundwandtälern und mindestens 5 cm hinter der wasserseitigen Spundwandflucht anzubringen.
2. Als Profile können Rundstähle von mindestens 20 mm Durchmesser oder Flachstähle mit mindestens 14 x 30 mm Querschnitt, mit Abwinklung der Enden zur Anpassung an die Neigung der Bohlenflanken oder stumpf einzuschweißen, vorgesehen und je nach Wirtschaftlichkeit gewählt werden.  
Bei größeren Spundwandprofilen sind die Haltegriff-Querschnitte entsprechend zu vergrößern.
3. Um Nichtschwimmern und geschwächten Personen das Hangeln entlang der Haltegriffe bis zur nächsten Steigeleiter zu ermöglichen, sind die Haltegriffe in jedem Spundwandtal anzuordnen.

4. In Strecken mit geringen Wasserspiegelschwankungen um einen bestimmten planmäßigen Wasserstand sollen die Haltegriffe 20 cm über diesem Wasserstand angeordnet werden. Bei größeren Wasserspiegelschwankungen kann eine zweite Haltegriffreihe, z.B. 40 cm über der unteren Reihe, in Frage kommen.
  
5. Muß mit sehr großen Wasserspiegelschwankungen gerechnet werden, so ist zu prüfen, ob Steigeleitern in engem Abstand die zweckmäßigere Alternative sind, oder ob andere Lösungen in Frage kommen.

Im Auftrag

Dr.-Ing. Hager